

Vierter Abschnitt Verteidigung

§61

Recht auf Verteidigung

- (1) **Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,**
- die Beschuldigung kennenzulernen;
 - Über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
 - alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
 - sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
 - Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
 - Rechtsmittel einzulegen.
- (2) **Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.**

1.1 Das Recht auf Verteidigung (vgl. Art. 102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 15 StPO) umfaßt alle Rechte, die dem Beschuldigten und dem Angeklagten von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (vgl. § 98) bis zum rechtskräftigen Urteil zustehen, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern. Beschuldigte und Angeklagte dürfen in der Ausübung der Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt werden; aus deren Wahrnehmung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen. Wurden die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt, ist im Rechtsmittelverfahren das angefochtene Urteil aufzuheben (vgl. § 300 Ziff. 5).

1.2. Das Recht, die Beschuldigung kennenzulernen, wird gewährleistet durch die Information des Beschuldigten und des Angeklagten über

- die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn (vgl. § 105 Abs. 2),
- die ihm zur Last gelegte Handlung und deren strafrechtliche Beurteilung (vgl. § 105 Abs. 2; OG-Urteil vom 22.7. 1980 - 5 OSB 36/80),
- eine Erweiterung oder Einschränkung der Beschuldigung in tatsächlicher oder strafrechtlicher Hinsicht (vgl. z. B. §§ 236, 237).

Über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie über die ihm zur Last gelegten Handlungen und deren strafrechtliche Beurteilung ist der Beschuldigte vor Beginn der ersten Vernehmung (vgl. § 105 Abs. 2), über eine Erweiterung oder Einschränkung

der Beschuldigung unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung durch das jeweils zuständige Organ zu informieren.

Ferner wird der Beschuldigte oder der Angeklagte über die ihm zur Last gelegten Handlungen und deren strafrechtliche Beurteilung durch die Anklageschrift (vgl. § 155 Abs. 1 Ziff. 2), den Eröffnungsbeschluß (vgl. § 194 Abs. 1) und das Urteil (vgl. § 242 Abs. 1) informiert. Die der Beschuldigung zugrunde liegenden Straftatbestände sind dem Beschuldigten bei der ersten Belehrung in verständlicher Form zur Kenntnis zu geben. Das gilt im Falle des § 237 auch für den Angeklagten. Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist über die Gründe seiner Verhaftung zu unterrichten (vgl. § 126 Abs. 2).

1.3. Das Recht, über die Beweismittel unterrichtet zu werden, umfaßt den Anspruch des Beschuldigten auf Information über alle Beweismittel (vgl. § 24), die für die Entscheidung über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bedeutung sind, einschließlich aller entlastenden und schuldminimierenden Beweismittel. Die Information ist ihm vom U-Organ oder vom Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren, spätestens vor Abschluß der Ermittlungen, zu geben (vgl. § 105 Abs. 2). Dabei ist der Beschuldigte auch über den Inhalt der Beweismittel zu informieren. Nur so kann er rechtzeitig Einwände erheben und Anträge stellen (vgl. Bein/Koristka/Wittenbeck, NJ, 1969/17, S.525).

Der Information des Beschuldigten über die Be-